OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753647/2/ER

Datum:
Linz, 5. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung vom 11. August 2025, GZ: IKD-2024-284040/22-Lei, betreffend Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. August 2025, GZ: IKD-2024-284040/22-Lei, wies die oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 8. August 2024 ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf erstmalig mit Gültigkeitsdauer von 13. Mai 2011 bis 13. Mai 2012 im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ gewesen sei. Diese sei jährlich verlängert worden, sie sei aus diesem Grund bis 10. Juli 2021 rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufhältig gewesen. Am 7. Juli 2021 habe die Bf erneut einen Verlängerungsantrag für diese Aufenthaltsbewilligung gestellt, dieser sei jedoch mit Datum vom 8. November 2021 abgewiesen worden. Die Bf habe am 8. November 2021 einen Antrag gemäß § 56 AsylG gestellt, aus diesem Grund sei ihr eine von 3. März 2022 bis 3. März 2023 gültige Aufenthaltsberechtigung plus ausgestellt worden. Am 28. Februar 2023 habe die Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 41a Abs 9 NAG gestellt, der mit Datum vom 3. März 2023 bewilligt worden sei.
Die Bf könne einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet von 13. Mai 2011 bis 10. Juli 2021 nachweisen. Seit 2. März 2022 könne sie wieder einen derartigen Aufenthalt nachweisen. Seit 3. März 2023 sei die Bf rechtmäßig niedergelassen.
Der Bf sei mitgeteilt worden, dass die Abweisung ihres Antrags beabsichtigt sei. Sie habe sich daraufhin dahingehend geäußert, dass sie von 2011 bis 2021 durchgehend über eine Aufenthaltsbewilligung Student verfügt habe und daher länger als sechs Jahre durchgehend rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhältig gewesen sei. Im Zusammenhang mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 erfülle die Bf die Erteilungsvoraussetzungen des § 11a Abs 6 StbG. Ferner habe die Bf noch zur Zeit der Anhängigkeit ihres letzten Verlängerungsantrags bezüglich der Aufenthaltsbewilligung Student einen Antrag gemäß § 56 AsylG gestellt, weshalb ihr legaler Aufenthalt trotz der Entscheidung über diesen Antrag am 3. März 2022 nicht unterbrochen worden sei. Ferner habe sie zwischen Oktober 2020 und August 2024 beim selben Arbeitgeber gearbeitet. Das Dienstverhältnis sei von der Bf unverschuldet aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers beendet worden.

In rechtlicher Hinsicht verwies die belangte Behörde auf §§ 10 Abs 1 und 12 Abs 1 Z 1 lit b StbG. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt vom Zeitpunkt der Entscheidung zurückzurechnen. Die Bf habe die Verleihungsvoraussetzung des ausreichend langen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erfüllt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung und die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft – jedenfalls nach § 12 Abs 1 Z 1 lit b StbG – beantragte. In eventu beantragte sie die Aufhebung des Bescheids und die Zurückverweisung der Rechtssache an die belangte Behörde.
Begründend führte sie ihre Aufenthaltstitel, ihren Antrag gemäß § 56 AsylG und die Ausstellung der Rot-Weiß-Rot-Karte Plus an. Es bestehe keine Aufenthaltslücke.

I.3. Mit Schreiben vom 16. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der zu beurteilende Sachverhalt ist im ggst Verfahren geklärt, und es ist im Folgenden lediglich eine Rechtsfrage zu beurteilen, die keine besondere Komplexität aufweist. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte daher trotz des darauf gerichteten Antrags der Bf abgesehen werden (vgl VwGH 11.11.2025, Ra 2025/11/0068).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine Staatsangehörige von Georgien, verfügt über einen Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte Plus mit der Gültigkeitsdauer 4. März 2024 bis 4. März 2027.

Davor verfügte sie über folgende Aufenthaltsberechtigungen:

- Rot-Weiß-Rot-Karte Plus § 41a Abs 9 NAG von 3.3.2023 – 3.3.2024
- Aufenthaltsberechtigung Plus § 56 Abs 1 AsylG von 3.3.2022 – 2.3.2023
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 10.7.2020 - 10.7.2021
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 9.7.2019 - 9.7.2020
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 15.5.2017 - 15.5.2018
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 14.5.2016 - 14.5.2017
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 13.5.2015 - 13.5.2016
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 14.5.2014– 13.5.2015
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 14.5.2013 - 13.5.2014
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 14.5.2012 - 13.5.2013
- Aufenthaltsbewilligung Student NAG von 13.5.2011 - 13.5.2012

Auch im Zeitraum von 15. Mai 2018 bis 8. Juli 2019 war die Bf aufgrund ihres rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags für ihre Aufenthaltsbewilligung

Student rechtmäßig in Österreich aufhältig, was von der zuständigen Behörde mit Bescheid festgestellt wurde. Auch vor Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung Student im Jahr 2021 stellte die Bf fristgerecht einen Verlängerungsantrag. Dieser wurde am 8. November 2021 abgewiesen, am selben Tag stellte die Bf einen Antrag gemäß § 56 Abs 1 AsylG. Dieser wurde vom BFA am 3. März 2022 positiv entschieden und der Bf eine Aufenthaltsberechtigung plus erteilt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Verleihung

§ 10.

(1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;

[…]

§ 11a

[…]

(6) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt, oder

2. er einen Nachweis gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 erbringt und seine nachhaltige persönliche Integration nachweist, insbesondere durch

a) ein mindestens dreijähriges freiwilliges, ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation, die den Vorgaben des § 35 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 195/1961, entspricht, oder

b) eine mindestens dreijährige Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich, sofern das daraus erzielte Einkommen durchgängig die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG erreicht hat, oder

c) die Bekleidung einer Funktion in einem Interessenverband oder einer Interessenvertretung für mindestens drei Jahre hindurch.

Die Tätigkeit des Fremden, mit der die nachhaltige persönliche Integration nachgewiesen werden soll, muss dem Allgemeinwohl in besonderer Weise dienen und einen integrationsrelevanten Mehrwert für seine Integration in Österreich darstellen. Dies ist vom Fremden und der jeweiligen Institution jeweils im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme ausführlich zu begründen.

§ 12.
(1) Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er
1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder
[…]
b) seit mindestens 15 Jahren seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist;
[…]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes – AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 63/2025, lauten wie folgt:

„Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen
§ 56.
(1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls
1. zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist,
2. davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist und
3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird.
[…]

§ 58
[…]
(13) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn
1. ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß § 56 eingeleitet wurde und
2. die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben.
[…]“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

11. Verlängerungsantrag: der Antrag auf Verlängerung des gleichen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (§ 24) nach diesem Bundesgesetz;

[…]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20.

(1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[…]

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.

[…]

Verlängerungsverfahren

§ 24.

(1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung sowohl zu § 10 Abs 1 Z 1 StbG als auch zu § 11a Abs 1 StbG bereits wiederholt klargestellt, dass nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen („rechtmäßig und ununterbrochen“) Verleihungsvoraussetzung der durchgehende legale Aufenthalt des Verleihungswerbers im Bundesgebiet in der erforderlichen Mindestdauer, zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Staatsbürgerschaftsbehörde bzw des Verwaltungsgerichts ist (vgl VwGH 12.3.2024, Ra 2023/01/0356 uHa VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0121; 22.3.2018, Ra 2018/01/0075, jeweils mwN). Auch zu § 12 Abs 1 Z 1 lit b StbG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt derartig entschieden (vgl VwGH 22.3.2018, Ra 2018/01/0075). Gleiches trifft auch für § 11a Abs 6 StbG zu (vgl VwGH 29.6.2020, Ra 2019/01/0120).

IV.2. Entsprechend dieser Rechtsprechung ist der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt der Bf vom Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts zurückzurechnen. Dieser müsste entsprechend der von der Bf ins Treffen geführten möglichen Verleihungstatbestände mindestens sechs Jahre (§ 11a Abs 6 StbG) betragen.

IV.2.1. Die Bf verfügt nunmehr seit 3. März 2023 über eine Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 41a Abs 9 NAG. Davor wurde ihr eine Aufenthaltsberechtigung plus gemäß § 56 Abs 1 AsylG erteilt. Diese wies eine Gültigkeit von 3. März 2022 bis 2. März 2023 auf. Den Antrag für die Erteilung dieser Aufenthaltsberechtigung stellte die Bf am 8. November 2021, jenem Tag an dem ihr Verlängerungsantrag auf die zuvor seit 13. Mai 2011 durchgehend innegehabten Aufenthaltsbewilligungen Student nach dem NAG abgewiesen wurde.

Ihren letzten Verlängerungsantrag hinsichtlich der Aufenthaltsbewilligung Student stellten sie rechtzeitig iSd § 24 Abs 1 NAG, weshalb ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung über diesen Antrag – sohin bis 8. November 2021 rechtmäßig war.

Wie der Beschwerde zu entnehmen ist, geht die Bf davon aus, dass sie durch die Stellung ihres Antrags gemäß § 56 Abs 1 AsylG am 8. November 2021 ebenso in den Genuss des Privilegs des § 24 Abs 1 NAG gekommen ist. Gemäß § 2 Abs 1 Z 11 NAG, auf den § 24 Abs 1 NAG verweist, ist ein Verlängerungsantrag aber lediglich der Antrag auf Verlängerung des gleichen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nach dem NAG. Ungeachtet des Umstands, dass das Privileg der rechtzeitigen Antragstellung iSd § 24 Abs 1 NAG nur für jene Fälle gilt, in denen Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden und die letzte Aufenthaltsbewilligung Student der Bf bis 10. Juli 2021 gültig war, stellte die Bf am 8. November 2021 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach dem AsylG, nicht nach dem NAG. Aus diesem Grund

bewirkte diese Antragstellung keine Prolongierung ihres rechtmäßigen Aufenthalts iSd § 24 Abs 1 NAG.

IV.2.2. Gemäß § 58 Abs 13 AsylG begründen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Daran ändert auch die Regelung nichts, wonach unter bestimmten Umständen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag gemäß § 56 AsylG mit der Abschiebung zuzuwarten ist. Ein rechtmäßiger Aufenthalt entsteht dadurch nicht.

IV.2.3. Der rechtmäßige Aufenthalt der Bf weist somit von 9. November 2021 bis 3. März 2022 eine Lücke auf. Diese Lücke liegt zeitlich gesehen innerhalb des mindestens sechsjährigen Zeitraums, zurückgerechnet von der ggst Entscheidung. Die Bf erfüllt daher nicht die Tatbestandsvoraussetzung des mindestens sechsjährigen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich.

IV.3. Hinsichtlich § 10 Abs 1 StbG ist überdies auszuführen, dass diese Bestimmung zusätzlich zum zehnjährigen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt erfordert, dass dieser eine mindestens fünfjährige Niederlassung umfasst. Die Aufenthaltsbewilligung Student stellt jedoch keine Niederlassung dar (vgl VwGH 8.7.2020, Ro 2020/22/0004).

Zum von der Bf in der Beschwerde ins Treffen geführten § 12 Abs 1 Z 1 lit b StbG ist ferner auszuführen, dass diese Bestimmung einen mindestens fünfzehnjährigen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt erfordert. Die Bf verfügt jedoch – ungeachtet der festgestellten Lücke – erst seit 15. Mai 2011 über Aufenthaltsbewilligungen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter